

gebnisse in anderen Mitgliedsländern des RGW, so erfolgt die finanzielle Regelung der Nutzung auf der Grundlage der für den Austausch von Forschungsergebnissen zwischen den RGW-Ländern getroffenen Festlegungen.*

§5

Schlußbestimmungen

(1) Die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane können zur Durchsetzung dieser Anordnung, soweit es die Bedingungen ihres Verantwortungsbereiches erfordern, entsprechende Festlegungen treffen.

(2) Mit der zentralen Herausgabe von Informationsmitteln über F/E-Berichte und Dissertationen durch das ZIID ist ab 1. Januar 1974 die dezentrale Herausgabe gleichartiger Informationsmittel durch die Informationseinrichtungen der im Geltungsbereich genannten Organe, volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen einzustellen. Davon ausgenommen ist die von der Deutschen Bücherei herausgegebene Nationalbibliographie, Reihe C.

(3) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die

Anordnung vom 4. November 1955 über die Erteilung von Genehmigungen zur Bekanntgabe der Abschluß- oder Teilergebnisse von Arbeiten des Planes Forschung und Technik (GBl. II Nr. 60 S. 393)

und die

Richtlinie vom 24. Dezember 1964 für die Information über abgeschlossene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und deren Dokumentation (ZIID-Mitteilungen Nr. 12 vom 12. Februar 1965)

außer Kraft.

Berlin, den 13. August 1973

**Der Minister
für Wissenschaft und Technik**

Prey

Anlage 1

zu § 3 vorstehender Anordnung

**Richtlinie
für die Anfertigung von Berichten
über Ergebnisse von F/E-Aufgaben
des Planes Wissenschaft und Technik
(F/E-Berichte)**

1. Anfertigung von F/E-Berichten

1.1. F/E-Berichte sind für jede F/E-Aufgabe** des Planes Wissenschaft und Technik, deren Bearbeitung abgeschlossen bzw. abgebrochen wurde, anzufertigen. Über Zwischen- und Teilergebnisse sind nur dann F/E-Berichte anzufertigen, wenn diese selbständig genutzt werden können. Der für die Lösung der F/E-Aufgabe verantwortliche Leiter bzw. der Auftraggeber entscheidet über die Anfertigung von F/E-Berichten zu Zwischen- und Teilergebnissen einer F/E-Aufgabe.

1.2. Der Inhalt der F/E-Berichte ist auf die wichtigsten Informationen zu konzentrieren, die für eine Entscheidung potentieller Nutzer über die Anwendung oder teilweise

Anwendung des F/E-Ergebnisses erforderlich sind. Die F/E-Berichte sind entsprechend der „Rahmengliederung für F/E-Berichte* zu erarbeiten.

2. Einreichung von F/E-Berichten

2.1. Zur zentralen Erfassung von F/E-Berichten und Bereitstellung von Informationen über wissenschaftlich-technischen Ergebnisse sind die F/E-Berichte**

— im Bereich der Industrie der zuständigen Leitstelle für Information und Dokumentation,
— in allen anderen Bereichen der gleichgestellten Informationseinrichtung

einzureichen. Für F/E-Aufgaben, die im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen gelöst wurden, sind die F/E-Berichte der Informationseinrichtung des Auftragnehmers einzureichen.

2.2. Bei Aufgaben zum Einsatz der EDV ist außerdem je ein Exemplar des F/E-Berichtes an die Projekt- und Programmzentrale der DDR beim VEB Kombinat Robotron und an die Projektkoordinierung des zuständigen Staatsorgans einzureichen.***

Bei Antrag auf Bestätigung von Standards sind die Teile des Berichtes, die Aussagen zur Standardisierung enthalten, dem Antrag auf Bestätigung der Standards beizufügen.

2.3. Der Nachweis über den Empfängerkreis des F/E-Berichtes ist bei dem in der F/E-Stelle verbleibenden Exemplar zu führen.

3. Verantwortung und Terminstellung

3.1. Verantwortlich für die Anfertigung und Einreichung des F/E-Berichtes sind die Leiter der volkseigenen Betriebe und Kombinate, Institute und sonstigen Einrichtungen, in denen die F/E-Aufgabe bearbeitet wird. Das gilt auch dann, wenn die genannten Einrichtungen als Auftragnehmer tätig sind. In Ausnahmefällen kann das übergeordnete Organ oder der Auftraggeber eine andere Festlegung treffen.

3.2. F/E-Berichte sind so rechtzeitig anzufertigen, daß sie der Abschlußverteidigung**** und Abnahme bzw. der Bestätigung des Ergebnisses der F/E-Aufgabe zugrunde gelegt werden können. F/E-Berichte sind binnen 4 Wochen nach der Abnahme bzw. Bestätigung des Ergebnisses der F/E-Aufgabe oder dem Abbruch der Bearbeitung einzureichen.

4. Geheimhaltung

4.1. Der für die Einreichung des Berichtes Verantwortliche legt für den F/E-Bericht oder einzelne seiner Teile den erforderlichen Geheimhaltungsgrad fest.

4.2. Enthalten die F/E-Berichte Erfindungen, für die nach den dafür geltenden Bestimmungen

— Urheberscheine, Patente und Gebrauchsmuster anzumelden sind, werden die entsprechenden Teile der F/E-Berichte erst dann eingereicht, wenn die zur umfassenden schutzrechtlichen Sicherung erforderlichen Maßnahmen vorgenommen sind;

— Geheimpatente anzumelden sind, werden die entsprechenden Teile der F/E-Berichte nicht eingereicht.

5. Die „Vorläufige Richtlinie für die Anfertigung von Abschlußberichten zu abgeschlossenen F/E-Arbeiten“ vom 1. November 1966, herausgegeben vom Ministerium für Wissenschaft und Technik, tritt außer Kraft.

* Anlage 2

** maschinenschriftlich, ungebunden bzw. nicht geheftet, Format A 4 bis maximal A 2

*** siehe Beschluß des Ministerrates vom 14. Juli 1971 zur Erhöhung der Effektivität und zur Durchsetzung der sozialistischen Rationalisierung bei der Einsatzvorbereitung für die elektronische Datenverarbeitung (GBl. II Nr. 60 S. 522)

****) Anordnung vom 23. Mai 1973 über die Durchführung von Verteidigungen wissenschaftlich-technischer Aufgaben und Ergebnisse (GBl. I Nr. 29 S. 289)

* Anordnung vom 2. Januar 1973 über organisatorisch-methodische, ökonomische und rechtliche Grundlagen der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit den Mitgliedsländern des RGW (Sonderdruck Nr. 750 des Gesetzblattes: S. 21)

** Nomenklaturen für Arbeitstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik, z. Z. gelten die „Nomenklaturen für Arbeitstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik“ vom 2. April 1971, herausgegeben vom Ministerium für Wissenschaft und Technik